



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0143

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0583/PL

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Austria) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20250143.DE

1. MSG 103 IND 2024 0583 PL DE 21-01-2025 21-01-2025 AT COMMS 5.2 21-01-2025

2. Austria

3A. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung V/8
A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon +43-1/71100-802365
E-Mail: not9834@bmaw.gv.at

3B. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung V/5
A-1010 Wien, Stubenring 1

4. 2024/0583/PL - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Mit dem Verordnungsvorschlag soll das Inverkehrbringen von Spirituosen in Packungsgrößen von bis zu 200 ml beschränkt werden. Konkret vom Verbot umfasst sind Spirituosen in Verkaufsverpackungen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 200 ml, die in anderen Verpackungsformen als Flaschen oder Dosen abgefüllt sind.

Österreich spricht sich aus folgenden Gründen gegen den Verordnungsentwurf aus:

In Polen tragen Spirituosen unabhängig von ihrer Verpackung und ihrem Fassungsvermögen eine Verbrauchssteuerbanderole. Damit sind Spirituosen von alkoholfreien Getränken unterscheidbar. Darüberhinaus muss das Etikett einer Spirituose gemäß der Verordnung (EU) 2019/787 eine rechtmäßige Bezeichnung tragen. Diese beiden Elemente weisen Spirituosen eindeutig als solche aus und unterscheiden sie klar von anderen Lebensmitteln - insbesondere von Lebensmitteln, die für den Verzehr durch Minderjährige bestimmt sind.

In der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel sind bereits Bestimmungen festgelegt, die eine Täuschung verbieten, auch in Bezug auf das Aussehen und die Verpackung von Lebensmitteln. Um eine Spirituose rechtmäßig auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen, müssen diese Rechtsvorschriften eingehalten werden. Daher gehen die polnischen Anforderungen über die Kennzeichnungsbestimmungen des EU-Lebensmittelrechts hinaus.

Spirituosen werden in anderen EU-Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und vermarktet. Der Verordnungsentwurf behindert den freien Warenverkehr und verstößt gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Der notifizierte Verordnungsentwurf stellt daher eine verbotene Maßnahme gleicher Wirkung gemäß Art 34 AEUV dar. Die geplanten Maßnahmen beschränken den Binnenmarkt und sind somit abzulehnen.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu